OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652501/4/JP/HUE

Datum:
Linz, 28. September 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des L K, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Juli 2022, GZ: BHVBVerk-2020-151587/25-SAN, betreffend Antrag auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkerberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juli 2022 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkerberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass als Grund für den langen Entzug der Lenkerberechtigung die Verurteilung durch das Landesgericht Wels vom 25. März 2021 zu einer Freiheitsstrafe von 3,5 Jahren wegen Verbrechen des Suchtgifthandels und mehrerer Übertretungen nach dem Waffengesetz herangezogen worden sei. Die Herabsetzung der Haftstrafe auf 3 Jahre mit Beschluss des Landesgerichts vom 15. Juli 2021 sei in der Entscheidung der Behörde bereits berücksichtigt worden. Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit sei von der belangten Behörde somit mit 3 Jahren ab Tatende im September 2020 prognostiziert worden. Seit Beendigung des strafbaren Verhaltens sei zum Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides ein Zeitraum von 12 Monaten vergangen, weshalb die Entziehungsdauer mit 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, festgesetzt worden sei. Da bislang noch nicht einmal die Hälfte der Entzugszeit verstrichen sei, betrachte es die Behörde als unverhältnismäßig, die Lenkerberechtigung bereits jetzt wieder zu erteilen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass er seit 15. Juni 2022 seine Reststrafe im elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) verbüße, fahrtüchtig und nie mehr unter Drogen- oder Alkoholeinfluss gestanden sei. Er werde des Öfteren von der Justizanstalt auf Drogenkonsum kontrolliert. Diese Tests seien immer negativ verlaufen. Er sei darüber hinaus auch zu weiteren Tests bereit. In seiner Beschäftigung als Außendienstmitarbeiter eines Leasingunternehmens benötige er dringend seinen Führerschein. Der Beschwerdeführer sei mit seiner Haftstrafe sehr bestraft worden. Er habe daraus gelernt, müsse ständig Drogentests und eine ambulante Therapie machen. Vor seiner Haft hätte er im Ausland dort legale Drogen konsumiert. Er habe eine Frau und zwei Kinder und müsse noch die Kosten für ein Haus abzahlen. Eine vorzeitige Wiedererteilung seiner Lenkerberechtigung würde helfen sein Leben „wieder in den Griff zu bekommen“.

1.3. Mit Schreiben vom 17. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 25. März 2021, GZ: 12 Hv 14/21m-58, u.a. wegen Verbrechen des Suchtgifthandels (§ 28a Abs 1 und 2 Z 1 SMG) und Vergehen nach dem Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 3,5 Jahren verurteilt, wobei 10 einschlägige Vorverurteilungen erschwerend berücksichtigt wurden.

Mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 15. Juli 2021, GZ: 12 Hv 14/21m-79, wurde diese Freiheitsstrafe auf 3 Jahre herabgesetzt.

Die belangte Behörde entzog dem Beschwerdeführer daraufhin mit Bescheid vom 22. September 2021, GZ: BHVBVerk-2020-151587/22-Pl, seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von 2 Jahren. Zudem wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen hat.
Für die Behörde stand unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer die geforderte Verkehrszulässigkeit nicht mehr besitzt. Laut Gerichtsurteil ist das Ende des strafbaren Verhaltens mit September 2020 angegeben. Aufgrund der Höhe der verhängten Freiheitsstrafe von 3 Jahren wurde die Verkehrsunzuverlässigkeit mit 3 Jahre ab Tatende prognostiziert. Da zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits 1 Jahr vergangen war, wurde die Entziehungsdauer mit 2 Jahren ab Bescheidzustellung festgesetzt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Beschwerdeführer verbüßt seine Reststrafe seit 15. Juni 2022 im elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel), wobei eine bedingte Entlassung aus der Haft bei positivem Verlauf für Februar 2023 in Aussicht gestellt ist.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Urteil und den Beschlüssen des Landesgerichts Wels vom 25. März 2021, 15. Juli 2021 und 10. August 2022.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5 Abs 4 FSG lautet:
„Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.“

Nach § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinneart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 iF BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat. (Abs. 3 Z 11)

§ 24 FSG lautet:
„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs 3 achter Satz oder

2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der

Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.
(5) [...]
(5a) [...]
(6) [...]“

Nach § 28 Abs 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn
1. die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und
2. keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.
Vor Wiederausfolgung des Führerscheines ist das Lenken von Kraftfahrzeugen unzulässig. (Abs 2)

3.2. Der Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2021, in welchem dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung auf die Dauer von 2 Jahren entzogen wurde, ist in Rechtskraft erwachsen.

Der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers vom 30. Juni 2022 auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkberechtigung zielt auf eine Abänderung dieses nicht mehr eines Rechtsmittels unterliegenden Bescheides ab.

Ein rechtskräftiger Bescheid ist unwiderrufbar und unabänderlich. Dies bedeutet, dass die Behörde den von ihr erlassenen Bescheid nicht durch einen neuen Bescheid (eine lex posterior) ersetzen und damit abändern darf (vgl. VwGH 24.3.1992, 91/08/0141). Damit ist es der Behörde verwehrt, dass in einer durch einen Bescheid entschiedenen Sache (res iudicata) noch einmal ein Verfahren durchgeführt und eine neue (wenn auch gleichlautende) Entscheidung gefällt wird (ne bis in idem). Ein späterer, die Rechtskraft negierender Bescheid wäre inhaltlich rechtswidrig (vgl. VwGH 11.10.1994, 92/05/0267; Rz 518). Damit sind nicht nur die bescheiderlassende Behörde selbst, sondern auch die Parteien (im gegenständlichen Fall: der Beschwerdeführer) und andere Behörden an formell rechtskräftige Bescheide gebunden und wird auch der Spruch eines solchen Bescheides von einem Verwaltungsgericht nicht mehr geprüft bzw. von diesem nicht in Zweifel gezogen. Dieser Schutz des Vertrauens auf den Bestand eines Bescheides dient der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sowie dem Interesse der Parteien auf Beachtung von erworbenen Rechten.

Schon aus diesen Gründen kann der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers nicht zum Erfolg führen.

Unbeschadet der vorherigen Ausführungen haben die privaten und beruflichen Umstände, welche der Beschwerdeführer in seinem Antrag geltend macht, bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (vgl. u.a. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0281 und 30.5.2001, 2001/11/0081).

§ 28 Abs 1 FSG sieht vor, dass der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen ist, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet ist.
Aus diesem Gesetzeswortlaut ist nicht zu schließen, dass die Möglichkeit zur Verkürzung einer (rechtskräftigen) Entziehungsdauer vom Gesetzgeber intendiert wurde. Umso weniger, als im gegenständlichen Fall bei einer Entziehungsdauer von 24 Monaten noch zusätzliche Voraussetzungen für eine Neuausstellung der Lenkberechtigung nach dem Erlöschen derselben erforderlich sind.

Aus diesen Gründen war der Antrag des Beschwerdeführers abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar